



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

An:  
alle WWA  
alle Regierungen

Nachrichtlich: StMUV

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	93-4543.3-110620/2019	[REDACTED] [REDACTED]@lfu.bayern.de Tel. +49 (9281) 1800-4920	19.12.2019

**Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen: Kieswaschschlämme mit Flockungsmitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LfU-Schreiben Nr. 93-4543.3-59609/2019 vom 29.07.2019 haben wir Sie darüber informiert, dass mit polyacrylamidhaltigen Flockungsmitteln versetzter Kieswaschschlamm nicht für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen geeignet ist, da nicht von einer Unbedenklichkeit ausgegangen werden kann.

Zwischenzeitlich hat ein Gespräch mit Herstellern, Anlagenbetreibern und dem Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) hierzu stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass Versuchsreihen durchgeführt werden sollen, um festzustellen, inwieweit eventuell eine Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit sichergestellt werden kann.

Aus unserer Sicht ist der Einsatz von polyacrylamidhaltigen Flockungsmitteln möglich, wenn die Anforderungen für Trinkwasser eingehalten werden, wie sie sich aus der vom UBA veröffentlichten „Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der TrinkwV – 19. Änderung (Dez. 2017)“

**Hauptsitz LfU**  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

**Dienststelle Hof**  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



110620/2019

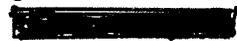
ergeben. Dies bedeutet, dass nur anionische oder nichtionische Flockungsmittel mit einem maximalen Restmonomergehalt an Acrylamid von 200 mg/kg (0,02 %) eingesetzt werden dürfen und der Eluatgrenzwert für Acrylamid von 0,1 µg/l im zu verfüllenden Kieswaschschlamm eingehalten wird.

Bis auf Weiteres bitten wir bei anhängigen Genehmigungsfragen über die Zulässigkeit einer Verfüllung derartiger Kieswaschslämme im Einzelfall zu entscheiden, ggf. unter Hinweis auf die o. g. Anforderungen.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit natürliche organische Flockungsmittel (z. B. auf Stärkebasis) einzusetzen, wenn keine Biozide enthalten sind. Der zu verfüllende Kieswaschschlamm muss dann den TOC-Wert einhalten (der in Kürze zu erwartende fortgeschriebene Verfüll-Leitfaden wird auch Regelungen zum zulässigen TOC-Gehalt im Verfüllmaterial enthalten).

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Regierungsdirektor